BundesministeriumSoziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

sozialministerium.at

BMSGPK-Gesundheit - VI/A/3 (Rechtsangelegenheiten Ärzt:innen, Psychologie, Psychotherapie und Musiktherapie)

Mag. Martina Köck, BA Sachbearbeiterin

martina.koeck@gesundheitsministerium.gv.at +43 1 711 00-644462 Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Frau

Dr. Martina Kronberger-Vollnhofer MSc Wiener Kinderhospiz gGmbH Schulgasse 43 1180 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.334.726

Anstellung von Ärzt:innen in mobilen Palliativteams (MPT)

Sehr geehrte Frau Dr. Kronberger-Vollnhofer!

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bezieht sich auf Ihr Schreiben vom 17.04.2023 betreffend die Tätigkeit von Ärzt:innen, die in mobilen Palliativteams tätig sind, und sich daraus ergebender ärzterechtlicher Fragestellungen.

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz geht von folgender Rechtslage aus, hält aber fest, dass diese Auskunft vorbehaltlich der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte und Verwaltungsgerichte erfolgt:

Gemäß § 3 Abs. 2 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998, besteht die selbständige Ausübung des ärztlichen Berufs in der eigenverantwortlichen Ausübung der im § 2 Abs. 2 und 3 ÄrzteG 1998 umschriebenen Tätigkeiten, gleichgültig, ob solche Tätigkeiten freiberuflich oder im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübt werden.

I. Freiberufliche Tätigkeit in Mobilen Palliativteams

Gemäß § 45 Abs. 1 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998, hat jede Ärztin/jeder Arzt (mit Ausnahme von Professor:innen mit ausländischen medizinischen Doktoraten und bestimmten Ärzt:innen, die nur zu Studienzwecken tätig sind) das Recht, ihren/seinen Beruf im ganzen Bundesgebiet auszuüben. Nach Abs. 2 ist Berufssitz der Ort,

an dem sich die Ordinationsstätte befindet, in der und von der aus die Ärztin/der Arzt seine freiberufliche Tätigkeit ausübt.

Abs. 3 sieht vor, dass eine Ärztin/ein Arzt nur zwei Berufssitze im Bundesgebiet haben darf. Diese Begrenzung besteht für jene Ärzt:innen nicht, die u.a. in im Interesse der Volksgesundheit gelegenen Einrichtungen tätig sind. Darunter sind jedenfalls Organisationen zu verstehen, die schwerstkranke und sterbende Menschen, sowie Menschen mit lebensverkürzenden und lebensbedrohlichen Erkrankungen zu Hause betreuen und begleiten. Damit ist es für die auf Honorarbasis in den Mobilen Palliativteams tätigen Ärzt:innen möglich, daneben zwei weitere Berufssitze im Bundesgebiet zu haben.

II. Tätigkeit im Anstellungsverhältnis in Mobilen Palliativteams

Grundsätzlich darf eine Ärztin/ein Arzt jedes Dienstverhältnis eingehen, in dem er seine in § 2 Abs. 2 und 3 ÄrzteG 1998 umschriebenen Tätigkeiten unter Einhaltung der Berufspflichten ausüben kann. § 47a ÄrzteG 1998, der eine Einschränkung auf die Anstellung von Ärzt:innen vorsieht, ist hier nicht einschlägig. Somit ist eine Anstellung durch etwa eine gemeinnützige GmbH zur Erbringung von ärztlichen Tätigkeiten im Rahmen von Mobilen Palliativdienst ärztegesetzlich gedeckt.

Eine numerische Beschränkung auf einen Dienstort lässt sich nach Ansicht des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz aus § 46 ÄrzteG 1998 nicht ableiten, so dass neben der Tätigkeit im Mobilen Palliativteam andere Anstellungsverhältnisse eingegangen werden könnten.

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bedankt sich für Ihren Einsatz in diesem besonders wichtigen und fordernden Feld und hofft, mit dieser Information behilflich gewesen zu sein.

Wien, 12. Juni 2023
Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
Hon.-Prof. Dr. Michael Kierein